

**Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei der Stadt
Wernau (Neckar)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Wernau (Neckar) am 21. November 2016 die nachfolgend abgedruckte Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei der Stadt Wernau (Neckar) beschlossen

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines und Öffnungszeiten**
- § 2 Benutzung**
- § 3 Anmeldung**
- § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten**
- § 5 Benutzerausweis**
- § 6 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Rückgabe, Vorbestellungen**
- § 7 Auswärtiger Leihverkehr**
- § 8 Verspätete Rückgabe, Mahnungen, in Rechnung Stellung**
- § 9 Behandlung der Medien, Haftung**
- § 10 Schadenersatz für Medien**
- § 11 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht**
- § 12 Ausschluss von der Benutzung**
- § 13 Benutzungsgebühren**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines und Öffnungszeiten

- 1.1 Die Stadtbücherei Wernau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wernau (Neckar). Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.2 Die Öffnungszeiten werden durch ein Informationsschild am Eingang der Stadtbücherei, durch die Internetpräsenz und durch Veröffentlichung in unregelmäßigen Abständen im Wernauer Anzeiger bekannt gemacht.
- 1.3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird nur ein Geschlecht genannt, es sind jedoch beide gemeint.

§ 2 Benutzung

- 2.1 Die Angebote der Stadtbücherei können von allen Einwohnern der Stadt Wernau genutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich rechtlicher Grundlage. Mit dem Betreten der Stadtbücherei erkennt der Besucher die Benutzungsordnung an.
- 2.2 Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenlos. Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig (siehe §13 Benutzungsgebühren). Für weitere besondere Leistungen, für Mahnungen u.ä. werden gesonderte Gebühren erhoben (siehe §13 Benutzungsgebühren). Die Stadtbücherei hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände oder Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.
- 2.3 Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen.

§ 3 Anmeldung

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises mit amtlichem Adressnachweis an und erhält bei der erstmaligen Anmeldung einen Benutzerausweis. Bei der Anmeldung sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Diese Daten werden zur Abwicklung des Ausleihverfahrens nach dem jeweils gültigen Landesdatenschutzgesetz gespeichert. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wernau zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

- 3.2 Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter in Form eines „Eltern für Kinder“- Benutzerausweises. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres legen für die Anmeldung die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular und dessen gültigen Lichtbildausweis vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte und Gebühren.
- 3.3 Dienststellen ~~und~~, juristische Personen, Firmen und sonstige Institutionen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- 3.4 Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten (§5 LDSG Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung)

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Wernau (Neckar) elektronisch folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname,

Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse, bei Minderjährigen die Adresse des gesetzlichen Vertreters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die für das Land Baden-Württemberg geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei eingehalten.

§ 5 Benutzerausweis

- 5.1 Die Ausleihe von Medien ist nur mit gültigem Benutzerausweis möglich. Ausweiskopien sind ungültig.
- 5.2 Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen, damit der Ausweis für unbefugte Entleihungen gesperrt werden kann. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter, wenn er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 5.3 Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben (siehe §13 Benutzungsgebühren).

§ 6 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Rückgabe, Vorbestellungen

- 6.1 Zum Ausleihen von Medien ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Benutzer ist verpflichtet vor Verlassen der Stadtbücherei die zu entleihenden Medien unaufgefordert an der Ausleihtheke verbuchen zu lassen.
- 6.2 Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen kann die Stadtbücherei besondere Leihfristen festsetzen und durch Aushang bekannt geben. Die Stadtbücherei kann entliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.
- 6.3 Bei allen Medien muss die gesetzliche Altersfreigabe (FSK, USK) beachtet werden.
- 6.4 Zeitungen sind nicht zu verleihen. Bei Zeitschriften ist das jeweils neueste Heft zur Nutzung in der Bücherei bestimmt. Alle weiteren Ausgaben sowie Sonderhefte können entliehen werden.
- 6.5 Medien, die zum Informationsbestand gehören (Präsenzbestand) oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- 6.6 Die Leihfrist kann mit gültigem Benutzerausweis bis zu dreimal vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Stadtbücherei kann Medien vorübergehend oder dauerhaft von der Verlängerung ausschließen.
- 6.7 Die Stadtbücherei kann die Anzahl der Medien, die ein Benutzer entleihen kann, begrenzen.

- 6.8 Der Benutzer hat entlehene Medien spätestens bis Ablauf der Leihfrist abzugeben. Die Rückgabe von Medien ist erst dann vollzogen, wenn die Rückbuchung vorgenommen wurde. Dies gilt besonders für Medien, die außerhalb der Öffnungszeiten am Medieneinwurf der Stadtbücherei abgegeben werden. Kann auf Grund von höherer Gewalt der Medieneinwurf nicht genutzt werden, hat der Entleiher die Medien während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- 6.9 Ausgeliehene Medien können auf Wunsch des Benutzers gegen Gebühr (siehe §13 Benutzungsgebühren) vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium abgeholt werden kann.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können gegen Gebühr (siehe §13 Benutzungsgebühren) über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Stadtbücherei ist beim Leihverkehr an die Bestimmungen der jeweiligen Leihverkehrsordnung gebunden; diese sind auch für den Benutzer maßgebend. Die Gebühr wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Mahnungen, in Rechnung Stellung

- 8.1 Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Es sind Mahngebühren zu entrichten (siehe §13 Benutzungsgebühren). Die Mahngebühren sind fällig aufgrund der überschrittenen Leihfrist, unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung. Die erste Mahnung kann ab dem ersten Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist erfolgen. Insgesamt können bis zu drei Mahnungen ausgesprochen werden. Die zweite und dritte Mahnung erfolgt in Abständen, die jeweils mindestens 10 Tage betragen.

Werden die Medien 14 Tage nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, so werden dem Leser die Zeitwerte der Medien zuzüglich der aufgelaufenen Mahngebühren in Rechnung gestellt. Bei Nichtbegleichen der Rechnung in der angegebenen Frist wird die Rechnung an die Stadtkasse der Stadt Wernau zur Vollstreckung weitergeleitet. Dabei fallen weitere Kosten an.

- 8.2 Gebührenschuldner ist der im jeweils vorgelegten Benutzerausweis genannte Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Die Gebühren werden mit ihrer Anforderung fällig. Mahngebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen. Benutzer, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann bis zur Bezahlung die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- 9.1 Im Interesse der Allgemeinheit sind Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung und Verschmutzung zu bewahren. Für Beschädigungen und Verlust haftet der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

- 9.2 Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden sofort zu melden. Erfolgt keine Meldung, so wird angenommen, dass er sie in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- 9.3 Verlust oder Beschädigung sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- 9.4 Die Stadt Wernau (Neckar) als Betreiberin der Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Online-Dienste sowie Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung oder durch die Nutzung der Büchereiräume entstehen.
- 9.5 Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
- 9.6 Die Stadt Wernau (Neckar) als Betreiberin der Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze oder von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

§ 10 Schadensersatz für Medien

- 10.1 Über Art und Höhe der Ersatzleistung für Medien aller Art entscheidet die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 10.2 Bei Beschädigung bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten der Wiederherstellung des Mediums. Bei Verlust und irreparablen Schäden muss das Medium vom Benutzer ersetzt werden. Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, muss ein angemessener Geldersatz geleistet werden, dessen Höhe die Stadtbüchereileitung festlegt.

§ 11 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- 11.1 Die Benutzer der Stadtbücherei haben das Büchereigut und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- 11.2 Rauchen, Essen und das Mitbringen von Tieren sind in der Stadtbücherei nicht gestattet.
- 11.3 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- 11.4 Das Hausrecht nimmt das Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 11.5 Für die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und sonstiger Geräte kann die Bücherei Nutzungsbedingungen und Benutzungszeiten festlegen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 13 Benutzungsgebühren:

Gebührenart	Betrag
Jahresgebühr Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	15,00 €
Jahresgebühr Familien- und Partnerkarte Für Ehepaare, Partnerschaften, Alleinerziehende und alle Kinder unter 18 Jahren, die in einem Haushalt leben.	22,00 €
Jahresgebühr Kinder ab 0 Jahren	6,00 €
Tageskarte ohne Nutzung der online Bibliothek	5,00 €
Ersatzausweis	2,50 €
Vormerkungen	1,00 €
Mahngebühren	
1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung (insgesamt, 1. und 2. Mahnung)	4,00 €
3. Mahnung (insgesamt, 1., 2. und 3. Mahnung)	8,00 €
Fernleihbestellung	3,00 €
Kopien A4 Kopien A3 Schülerkopie A4 oder A3	Anwendung der Verwaltungsgebührensatzung
Ausdruck am PC schwarz/weiß	0,30 €
Ausdruck am PC farbig	0,50 €
Ausleihe E-Reader	5,00 €
Kostenersätze: Bei Verlust oder Beschädigung von Medienbeilagen/ Medienteilen (z.B. Medienhüllen, CD-Cover / Booklets, Spieleteile etc.)	Nach pflichtgemäßem Ermessen und Aufwand für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffungswert, mindestens jedoch 2 Euro

§14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 1. Januar 2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wernau (Neckar) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wernau (Neckar), 21. November 2016

Ausgefertigt!

Armin Elbl
Bürgermeister

Exemplar LRA
Exemplar Akten